



**GEMEINDE
STAUFEN**

Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 12. November 2025

Traktandum 3

**Ausgliederung Elektrizitätswerk Staufen in die SWL
Energie AG; Anhang 1 zum Botschaftstext**

Beschluss

betreffend Ausgliederung des Elektrizitätswerks Staufen / Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG

vom 12. November 2025.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Staufen,
gestützt auf §§ 2, 20 Abs. 2 lit. g/h und 37 Abs. 2 lit. h des Gesetzes
über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ausgangslage

Art. 1

¹ Das Elektrizitätswerk Staufen ist ein unselbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechtes der Einwohnergemeinde Staufen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978.

² Die SWL Energie AG (CHE-109.698.660) ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 Obligationenrecht mit einem nominalen Aktienkapital von CHF 10'000'000 im vollständigen Eigentum der Stadt Lenzburg.

³ Das Elektrizitätswerk Staufen und die SWL Energie AG sind in ihren jeweils zugewiesenen Netzgebieten die Netzbetreiberin gemäss Stromversorgungsgesetzgebung.

Ausgliederung und Beteiligung an der SWL Energie AG

Art. 2

¹ Die Einwohnergemeinde Staufen gliedert das Elektrizitätswerk (Geschäftsbetrieb) aus der Gemeindeverwaltung aus und bringt es als Sacheinlage in die SWL Energie AG ein. Die Einwohnergemeinde Staufen erhält hierfür als Gegenleistung im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine Aktienbeteiligung, welche vom Gemeinderat festgelegt wird.

² Der bisherige Geschäftsbetrieb wird auf der Basis der Jahresrechnung 2025 des Elektrizitätswerks Staufen mit sämtlichen betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven auf die SWL Energie AG übertragen.

³ Die Einwohnergemeinde Staufen schliesst mit der Stadt Lenzburg einen Aktionärsbindungsvertrag ab.

⁴ Zuständig für den Abschluss des Aktionärsbindungsvertrags für die Einwohnergemeinde Staufen ist der Gemeinderat.

⁵ Die Einwohnergemeinde Staufen beantragt beim Kanton Aargau die Anpassung des zugewiesenen Netzgebietes vom Elektrizitätswerk Staufen auf die SWL Energie AG.

⁶ Die von der Einwohnergemeinde Staufen im Rahmen der Kapitalerhöhung gezeichneten Aktien der SWL Energie AG dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung veräussert werden.

Befugnisse

Art. 3

Die Einwohnergemeinde Staufen erteilt der SWL Energie AG folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen;
- c) die Kompetenz zur Festsetzung und Erhebung der erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
- d) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen und nach den Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 durchzusetzen;
- e) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse.

Rechtsnachfolge

Art. 4

Die SWL Energie AG wird per 1. Januar 2026 vollumfängliche Rechtsnachfolgerin des Elektrizitätswerks Staufen.

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

Art. 5

¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung durch die SWL Energie AG sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Staufen und der SWL Energie AG zu regeln.

² Zuständig für den Abschluss des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung für die Einwohnergemeinde Staufen ist der Gemeinderat.

II. Finanzierung

Grundsätze der Finanzierung

Art. 6

Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung legt die SWL Energie AG allgemein gültige einmalige Kostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise fest.

Kostenbeiträge und Entgelte der Elektrizitätsversorgung

Art. 7

Die Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an das Versorgungsnetz der SWL Energie AG werden durch die SWL Energie AG festgelegt.

Administrative Kostenbeiträge

Art. 8

Die SWL Energie AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Kostenbeiträge.

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

Art. 9

Die Einwohnergemeinde Staufen regelt die Benutzung des öffentlichen Grunds durch die SWL Energie AG im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung sowie die Abgeltung mit einer Konzessionsabgabe in einem separaten Reglement.

Aufsicht

III. Governance

Art. 10

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die SWL Energie AG in der Erfüllung des Leistungsauftrags.

² Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Einwohnergemeinde Staufen sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt.

Zuständigkeiten

Art. 11

¹ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der SWL Energie AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgt durch den Gemeinderat.

² Die Genehmigung und allfällige Anpassungen des Aktionärsbindungsvertrages gemäss Art. 2 erfolgen durch den Gemeinderat.

³ Die Genehmigung und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Art. 5 erfolgen durch den Gemeinderat.

Bisheriges Recht

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12

Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Vollzug

Art. 13

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Insbesondere wird er ermächtigt, sämtliche für die Ausgliederung bzw. Übertragung des Elektrizitätswerks Staufen auf die SWL Energie AG erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben, mit der Stadt Lenzburg einen Aktionärsbindungsvertrag und mit der SWL Energie AG einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Reglement des Elektrizitätswerkes Staufen) vom 8. Dezember 2004, die Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung Elektrizitätsversorgung vom 8. Dezember 2004 sowie §§ 37 bis 45 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 8. Dezember 2004 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Staufen beschlossen am 12. November 2025.

Gemeinderat Staufen

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Katja Früh

Mike Barth